

Obergericht gibt entlassener Ärztin recht

Gemäss dem Entscheid des Obergerichts kann die Ärztin Natalie Urwyler wieder am Inselehospital arbeiten.



Das Inselehospital hatte die Ärztin im Juni 2014 wegen eines «gestörten Vertrauensverhältnisses» entlassen. Bild: Adrian Moser

Wenn die Insel-Gruppe das Urteil akzeptiert, kann die Ärztin Natalie Urwyler in einem Monat wieder am Inselehospital in Bern arbeiten. Dies ist das Fazit aus dem Entscheid des bernischen Obergerichts vom Montag. Das Gericht lehnte die Einwände der Insel-Gruppe ab und stützte das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom November 2017: Die Kündigung von Natalie Urwyler wird aufgehoben.

Das Inselehospital hatte die Ärztin 2014 entlassen und dabei ein gestörtes Vertrauensverhältnis geltend gemacht. Dagegen wehrte sich die Ärztin. Sie deutete die Kündigung als Quittung dafür, dass sie sich für die Gleichstellung und für Frauenanliegen starkgemacht hatte. Ihre Klage war erfolgreich: Im vergangenen November hob das Regionalgericht Bern-Mittelland die Kündigung auf. Daraufhin zog die Insel-Gruppe den Fall weiter ans Obergericht, wo sie nun abgeblitzt ist.

Unterschiedliche Interpretation

In einer gestern von ihrem Anwalt veröffentlichten Medienerklärung nimmt Natalie Urwyler «mit Genugtuung und Dankbarkeit» zur Kenntnis, dass auch das Obergericht ihre Klage gegen das Inselehospital geschützt habe. Sie sei überzeugt, dass ihre Intervention nachhaltige Verbesserungen in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Mutterschutz auslösen werde. Das Inselehospital werde nicht darum herumkommen, eine angemessene Vertretung von Ärztinnen in den Klinikleitungen sicherzustellen. «Der <Fall Urwyler> ist bedauerlicherweise kein Einzelfall», hält die Ärztin in der Erklärung fest. Viele hoch qualifizierte weibliche Fachkräfte hätten das Inselehospital beziehungsweise die Universität Bern verlassen. Man habe ihnen keine Chance geboten, ihr erworbenes Fachwissen umzusetzen und eine Führungsposition wahrzunehmen.

Ganz anders interpretiert das unterlegene Inselehospital das Urteil. Das Obergericht

Brigitte Walser 06:36

Artikel zum Thema

Insel-Kollegen stellen sich gegen streitbare Ärztin



In einem Schreiben wehren sich Angestellte des Inseleospitals vorsorglich gegen eine allfällige Rückkehr der entlassenen Ärztin Natalie Urwyler. [Mehr...](#)

ABO+ Von Brigitte Walser 29.06.2018

Entlassung einer Insel-Ärztin war «Rachekündigung»

Als die Insel-Gruppe einer unbequemen Oberärztin kündigte, war dies eine sogenannte Rachekündigung. Das geht aus der jetzt vorliegenden Entscheidbegründung hervor. [Mehr...](#)

21.02.2018

Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@derbund folgen

habe keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt, hält die Insel-Gruppe in ihrer Stellungnahme fest. Vielmehr habe das Gericht die Vorfälle, die zur Zerrüttung des Arbeitsverhältnisses beitrugen, nicht als unabhängigen und dringlichen Kündigungsgrund anerkannt. Für die Insel-Verantwortlichen ist das Urteil «ungeeignet, um Gleichstellungsfragen in der Insel-Gruppe oder generell zu thematisieren».

In einem noch hängigen Verfahren, in welchem Urwyler eine Lohndiskriminierung geltend mache, sei ein Gutachten zum Schluss gekommen, dass in diesem Fall keine finanzielle Ungleichbehandlung vorliege.

Insel-Gruppe prüft Optionen

Das Inselspital kann das Urteil innert dreissig Tagen ans Bundesgericht weiterziehen. Ob es dies tun wird, ist offen. Man werde sich nun mit der Urteilsbegründung auseinandersetzen und dann entscheiden. Die Insel-Gruppe prüft auch verschiedene Optionen zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit von Natalie Urwyler. In einem Schreiben hatten sich Insel-Mitarbeitende gegen eine Rückkehr der Ärztin ausgesprochen. In Urwylers Medienerklärung wird dies kritisiert: Damit stelle man bernische Gerichtsurteile infrage. Wenn das Urteil rechtskräftig werde, könne die Ärztin ihre Tätigkeit am Inselspital wieder aufnehmen. Ausserdem werde dieses die ausstehenden Löhne der Ärztin und ihre gerichtlich festgesetzten Anwaltskosten von insgesamt rund 675 000 Franken übernehmen müssen. Nicht inbegriffen sei dabei die Parteientschädigung der zweiten Instanz von rund 32 500 Franken. (Der Bund)

Erstellt: 03.07.2018, 17:26 Uhr

Ist dieser Artikel lesenswert?

Ja

Nein